

Dezernent Wagner wies darauf hin, dass die parlamentarische Abstimmung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW für den 16.10.2013 vorgesehen sei. Einige vom Schulausschuss des Landes beschlossene Änderungen zum Entwurf seien noch eingearbeitet worden, so dass der Entwurf nunmehr den Parlamentariern zur Abstimmung vorliege. Von einer Zustimmung sei auszugehen. Dessen ungeachtet sei allerdings hinsichtlich der Konnexitätsrelevanz des neuen Gesetzes noch keine Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung erzielt worden. Allerdings habe sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Wege verständigt, die zu einem Konsens führen könnten. Die Landesregierung lehne es nicht mehr kategorisch ab, die Konnexitätsfrage zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe werde sich dieser Frage annehmen. Ergebnisse sollten bis Ende Januar 2014 vorliegen. Im Gegenzug könnten die kommunalen Spitzenverbände bis dahin auf eine Verfassungsklage verzichten. Das Gesetz trete erst am 01.08.2013 in Kraft.

Inhaltlich sei jedoch keine Einigung zu strittigen Punkten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erzielt worden. Insbesondere gelte das für Erlasse und Verordnungen, die im Zuge des Gesetzes in Kraft treten sollten. So gingen die Vorstellungen über den Runderlass zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die allgemeinen Schulen sowie über die Rechtsverordnung zu den Mindestgrößen der Förderschulen noch weit auseinander.

Abg. Herchenbach-Herweg begrüßte die Entscheidung der kommunalen Spitzenverbände, auf eine Klage zunächst zu verzichten. Sie sei guten Mutes, dass es zu einer Einigung kommen werde.